

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Eine Inflationsrate von über 10 Prozent und steigende Energie- und Gaspreise verunsichern Verbraucher, insbesondere angesichts der nahenden Heizperiode in den Wintermonaten. Mit zahlreichen Maßnahmen und Entlastungspaketen versucht die Bundesregierung gegenzusteuern. Doch was konkret bei jedem Einzelnen ankommt, ist derzeit noch ungewiss. Nur wenige Regelungen sind bereits beschlossen. Viele der Vorschläge müssen noch in ein Gesetz gegossen werden, für andere Maßnahmen liegen bereits Gesetzentwürfe vor, die aber noch Bundestag und Bundesrat passieren müssen. Mit unseren heutigen Beiträgen wollen wir die Knoten der verschiedenen Entlastungspakete etwas lockern und entwirren. Im ersten Beitrag erfahren Sie, wie Arbeitgeber ihre Mitarbeiter mit bis zu 3.000 Euro Inflationsausgleichsprämie steuer- und sozialversicherungsfrei unterstützen können. Der zweite Artikel informiert über die geplanten Änderungen des Jahressteuergesetzes 2022, insbesondere über die neuen Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer. Der dritte Artikel gibt einen Überblick über die weiteren geplanten Entlastungspakete, die u. a. Anpassungen beim Einkommensteuertarif für 2023 und 2024, Umsatzsteuerermäßigungen, ein kostengünstiges ÖPNV-Ticket und eine weitere Anhebung der Midi-Job-Grenze vorsehen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Inflationsausgleichsprämie: Bis zu 3.000 Euro steuerfrei erhalten Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmer finanziell unterstützen

Die gestiegenen Lebenshaltungskosten machen sich in jedem Portemonnaie bemerkbar. Normale Lohnsteigerungen können dies kaum kompensieren, insbesondere da von jedem zusätzlichen Euro meist nur die Hälfte tatsächlich beim Arbeitnehmer ankommt. Auch eine geplante Anhebung des Grundfreibetrages und der Eckwerte des Einkommensteuertarifs sind für den Einzelnen kaum spürbare Entlastungen. Anders sieht es aus, wenn Vergütungen ohne Abzüge vereinnahmt werden können, wie es beispielsweise bei der Corona-Prämie in den vergangenen Jahren der Fall war. Mit der Inflationsausgleichsprämie als Teil des dritten Entlastungspakets will die Bundesregierung dies erneut ermöglichen.

Einmal- und Teilzahlungen sind begünstigt

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bis zu 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen. Für Arbeitnehmer bedeutet dies, dass sie die Inflationsausgleichsprämie brutto für netto vereinnahmen können. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass keine Lohnnebenkosten anfallen, also insbesondere kein Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung zu zahlen ist. Begünstigt sind alle Bar- und Sachleistungen, die nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung und bis zum 31. Dezember 2024 gewährt werden. Analog zur Corona-Prämie können dabei die maximal 3.000 Euro in einem Betrag oder auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden. Der Gesetzentwurf sieht keine Begrenzung auf das erste Dienstverhältnis oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vor. Damit kann die Inflationsausgleichsprämie auch an Arbeitnehmer in einem Zweitjob, an geringfügig beschäftigte Mini-Jobber, an Teilzeitbeschäftigte und an Gesellschafter-Geschäftsführer steuerfrei gezahlt werden. Bei einkommensabhängigen Sozialleistungen wird die Inflationsausgleichsprämie nicht als Einkommen angerechnet.

Nur zusätzliche Arbeitgeberleistungen sind begünstigt

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist, dass die Zahlungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits

vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Hinweis: Wenn die Zusätzlichkeitskriterien verletzt werden, sind die Zahlungen der Lohnsteuer zu unterwerfen und anfallende Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Das kann Arbeitgeber finanziell stark belasten, da Verstöße meist erst nach Monaten bemerkt werden und Arbeitgeber dann den Arbeitnehmeranteil nicht mehr vom Arbeitnehmer nachfordern können, sondern die kompletten Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen haben.

Falle 1: Ein Arbeitgeber zahlt für drei Monate 1.000 Euro des vertraglich vereinbarten Arbeitsentgelts brutto für netto als steuer- und sozialversicherungsfreie „Inflationsausgleichsprämie“.

Der Arbeitgeber verstößt gegen das Zusätzlichkeitserfordernis. Es handelt sich um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Falle 2: Eine Arbeitgeberin hat bereits eine Lohnerhöhung ab Oktober 2022 zugesagt. Statt der vereinbarten Erhöhung zahlt die Arbeitgeberin zunächst in mehreren Teilbeträgen die „Inflationsausgleichsprämie“.

Die Arbeitgeberin verstößt gegen das Zusätzlichkeitserfordernis, die Inflationsausgleichsprämie kann nicht anstelle der Lohnerhöhung, sondern nur zusätzlich zu dieser gewährt werden.

Falle 3: Ein Arbeitgeber zahlt ab November 2022 für 26 Monate zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt 100 Euro als steuer- und beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie. Nach den 26 Monaten wird das Bruttoarbeitsentgelt um monatlich 100 Euro erhöht.

Der Arbeitgeber verstößt gegen das Zusätzlichkeitserfordernis, weil der Arbeitslohn nach Wegfall der (zusätzlichen) Leistung erhöht wird.

Hinweis: Die Regelungen zur Inflationsausgleichsprämie wurden noch kurzfristig in den Gesetzentwurf zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz eingefügt, welcher am 30. September 2022 vom Bundestag beschlossen wurde. Wenn der Bundesrat am 7. Oktober 2022 zustimmt, kann das Gesetz noch im Oktober in Kraft treten.

Jahressteuergesetz 2022 steht in den Startlöchern

Bundeskabinett hat Regierungsentwurf im September beschlossen

Bereits Ende Juli hatte das Bundesfinanzministerium den Entwurf für ein Jahressteuergesetz veröffentlicht. Trotz einer Vielzahl von kleineren Anpassungen und Klarstellungen aufgrund der Rechtsprechung und der Auffassungen der Finanzverwaltung enthält der Gesetzentwurf jedoch keine umfangreichen Erleichterungen oder Steuersenkungen. Umso erfreulicher, dass eine für fast alle Erwerbstätige relevante Regelung in dem nun vorliegenden Regierungsentwurf ergänzt wurde.

Pauschbetrag für häusliches Arbeitszimmer geplant

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitsprozesse in vielen Unternehmen nachhaltig verändert. Eine regelmäßige Tätigkeit im Homeoffice ist vielerorts auch ohne Pandemie zur Normalität geworden. Doch nicht in jedem Fall wird die Tätigkeit in einem steuerlich anzuerkennenden häuslichen Arbeitszimmer ausgeübt. Mit der Home-Office-Pauschale in Höhe von 5 Euro je Arbeitstag können Arbeitnehmer die damit verbundenen Aufwendungen seit 2020 als Werbungskosten geltend machen. Die Home-Office-Pauschale soll nicht nur dauerhaft im Einkommensteuergesetz festgeschrieben, sondern ab dem Veranlagungszeitraum 2023 auch von bisher 600 Euro (120 Tage x 5 Euro) auf 1.000 Euro (200 Tage x 5 Euro) angehoben werden.

Aber auch beim häuslichen Arbeitszimmer sind Änderungen in Sicht. Wenn für die berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, waren die tatsächlich anfallenden Aufwendungen bisher auf 1.250 Euro begrenzt. Diese Kostenbegrenzung soll durch eine Jahrespauschale in Höhe von 1.250 Euro abgelöst werden. Damit müssen die anfallenden Aufwendungen nicht mehr einzeln nachgewiesen werden. Keine Änderung gibt es, wenn das

Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit bildet. Wie bisher dürfen alle tatsächlich anfallenden Aufwendungen geltend gemacht werden.

Zu den weiteren steuerlichen Änderungen für Unternehmer und Steuerpflichtige gehören die folgenden Regelungen.

Erträge für bestimmte Photovoltaikanlagen sollen einkommensteuerfrei gestellt werden

Einnahmen und Entnahmen, die aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis zu 30 kWp an oder auf Einfamilienhäusern und deren Nebengebäuden resultieren, sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2023 steuerfrei sein. Gleiches soll für Photovoltaikanlagen an oder auf Wohngebäuden mit einer Leistung bis zu 15 kWp je Wohneinheit gelten. Befinden sich mehrere begünstigte Photovoltaikanlagen im Eigentum des Steuerpflichtigen, soll die Steuerbefreiung auf 100 kWp je Steuerpflichtigen begrenzt werden. Eine Gewinnermittlung soll dann nicht erforderlich sein. Geplant ist zudem die erstmalige Einführung eines umsatzsteuerlichen Null-Steuersatzes für die Lieferung und Installation von kleinen Photovoltaikanlagen. Im Unterschied zu einer Umsatzsteuerbefreiung ermöglicht ein Null-Steuersatz den leistenden Unternehmern weiterhin den vollen Vorsteuerabzug.

Höhere Abschreibung für neue Gebäude

Die lineare Abschreibung für Gebäude, die sich nicht in einem Betriebsvermögen befinden und die nach dem 30. Juni 2023 fertiggestellt werden, wird von 2 Prozent p. a. auf 3 Prozent p. a. erhöht. Die daraus resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren soll aber keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden haben, welche regelmäßig auch mehr als 50 Jahre betragen wird. Wegfallen wird dafür aber eine Ausnahmeregelung, die es bei Gebäuden derzeit in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht, von den typisierten Abschreibungssätzen (2 Prozent, 2,5 Prozent oder 3 Prozent - je nach Gebäudeart) abzuweichen und nach einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer abzuschreiben.

Altersvorsorgeaufwendungen vollständig als Sonderausgaben abziehbar

Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungswerken und für eine Rürup-Rente sollen nun bereits ab 2023 (statt „planmäßig“ ab 2025) steuerlich komplett als Aufwendungen für die Altersvorsorge berücksichtigt werden. In 2022 ist jeder Euro zur Basisrente (maximal 25.638,60 Euro) nur mit 94 Prozent steuerlich absetzbar, insgesamt also maximal 24.100 Euro. Nach den geplanten Sozialversicherungsgrößen könnten in 2023 dann 26.527,80 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden, also 2.427,80 Euro mehr als in diesem Jahr. Ziel ist es, auf langfristige Sicht eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden.

Sparer-Pauschbetrag soll steigen

Der Sparer-Pauschbetrag soll ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von derzeit 801 Euro auf 1.000 Euro, bei Zusammenveranlagung von 1.602 Euro auf 2.000 Euro ansteigen. Um die technische Umsetzung einfach zu gestalten, ist es geplant, dass die bereits erteilten Freistellungsaufträge automatisch prozentual erhöht werden. Damit muss der Steuerpflichtige nur dann tätig werden, wenn der angehobene Sparer-Pauschbetrag anders auf seine Kapitalanlagen verteilt werden soll.

Grundrentenzuschlag soll steuerfrei sein

Seit 2021 erhalten Rentner, die mindestens 33 Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient haben, einen Grundrentenzuschlag. Dieser beträgt nach Schätzungen im Schnitt 75 Euro monatlich. Damit der Grundrentenzuschlag in voller Höhe und ungeschmälert zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen kann, soll er rückwirkend ab 1. Januar 2021 steuerfrei gestellt werden.

Ausbildungsfreibetrag soll angehoben werden

Eltern können für ein volljähriges Kind, das sich in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, einen Ausbildungsfreibetrag abziehen, wenn für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Dieser Ausbildungsfreibetrag soll ab 2023 von 924 Euro auf 1.200 Euro angehoben werden.

Höhere Arbeitslohngrenze für Pauschalversteuerung

Wer Arbeitnehmer kurzfristig beschäftigt, kann das Arbeitsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen pauschal mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer lohnversteuern. Zu den Voraussetzungen gehört u. a., dass der Arbeitslohn je Arbeitstag durchschnittlich 120 Euro nicht übersteigt. Es ist geplant, dass diese Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung ab 2023 von 120 Euro auf 150 Euro und der maximale Stundenlohn von 15 Euro auf 19 Euro angehoben wird, damit die Pauschalversteueroption angesichts steigender Mindest- und Tarifföhne ihre bisherige praktische Bedeutung auch in Zukunft behält.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, welche Änderungen das Gesetzgebungsverfahren noch mit sich bringt.

Gesetzgeber plant weitere Entlastungspakete

Viele kleine Regelungen sollen Unternehmer und Verbraucher entlasten

Die Bundesregierung hat ein drittes Entlastungspaket beschlossen. Neben dem Inflationsausgleichsgesetz mit Anpassungen des Einkommensteuertarifs und der Anhebung des Kindergeldes soll auch der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf Erdgas und Fernwärme Verbraucher und Unternehmer finanziell entlasten und einen Ausgleich für die hohe Inflation schaffen.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz soll Kosten senken

Auf die Lieferung von Erdgas und Fernwärme sollen ab dem 1. Oktober 2022 für einen befristeten Zeitraum bis zum 31. März 2024 nur noch 7 % Umsatzsteuer anfallen. Der Bundestag hat der Regelung bereits am 30. September 2022 zugestimmt, im Bundesrat steht das Gesetzesvorhaben am 7. Oktober 2022 auf der Tagesordnung. Auch die Gastronomie kann aufatmen. Für Restaurationsdienstleistungen ist die Verlängerung der Umsatzsteuerermäßigung auf 7 % um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2023 in Aussicht gestellt.

ÖPNV auch weiterhin kostengünstig nutzen

In den Monaten Juni bis August 2022 kosteten Monatstickets für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bundesweit nur 9 Euro. Auch Jahreskarteninhaber und Abonnenten von Umweltkarten für den ÖPNV profitierten von der Preissenkung. Um auch künftig mehr Menschen dauerhaft zu bewegen, statt des Autos die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, soll es ein kostengünstiges bundesweites ÖPNV-Ticket geben. Doch bisher konnten sich die Bundesländer nicht auf die konkrete Ausgestaltung und einen Preis einigen. Einen Vorstoß hat Berlin gemacht, um Berufspendler zu entlasten. All diejenigen, die ein Jahresabo abschließen oder abgeschlossen haben, können sich für die Monate Oktober bis Dezember 2022 über eine Ermäßigung auf monatlich 29-Euro freuen. Ein separates 29-Euro-Ticket als Monatskarte, wie beim 9-Euro-Ticket, ist hingegen bislang nicht vorgesehen.

Midi-Job-Grenze soll erneut angehoben werden

Erst zum 1. Oktober 2022 wurde die sogenannte Midi-Job-Obergrenze von 1.300 Euro auf 1.600 Euro angehoben. Nun plant der Gesetzgeber eine weitere Anhebung auf dann 2.000 Euro. Midi-Jobber zahlen noch nicht die vollen Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung. Ihnen bleibt dadurch mehr netto von ihrem Bruttoentgelt übrig. Ob diese Änderung umgesetzt wird und wann, ist derzeit noch ungewiss.

Steuererleichterungen durch das Inflationsausgleichsgesetz

Auch in den Jahren 2023 und 2024 soll der Einkommensteuertarif angepasst und das Kindergeld sowie der Kinderfreibetrag angehoben werden. Geplant ist, dass der Grundfreibetrag in 2023 auf 10.632 Euro und in 2024 auf 10.932 Euro steigt. Für einen Single mit 40.000 Euro zu versteuerndem Einkommen ergibt sich im Vergleich zum Tarif 2022 eine Entlastung von ca. 250 Euro für das Jahr 2023 bzw. 391 Euro für das 2024.

Für das 1., 2. und 3. Kind soll es ab 2023 monatlich 237 Euro geben, für das 1. und 2. Kind also 18 Euro mehr und für das 3. Kind 12 Euro monatlich mehr. 237 Euro. Auch der Kinderfreibetrag pro Elternteil, wird angehoben: Rückwirkend für 2022 auf 2.810 Euro, für 2023 auf 2.880 Euro und für 2024 auf 2.994 Euro. Der Unterhaltshöchstbetrag (aktuell 9.984 Euro) soll ab 2022 mit einem dynamischen Verweis auf den Grundfreibetrag reformiert werden und somit ab 2022 ebenfalls rückwirkend 10.347 Euro betragen.